

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	5
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	7
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	8
A.5	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 16.3 – Kampfmittelbeseitigungsdienst	10
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion.....	10
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	12
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2. – Straßenwesen und Verkehr.....	13
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat - Nord.....	14
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt - Ref. 54.2 Industrie/Kommune.....	14
A.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	17
A.12	Handelsverband Südbaden e.V.	17
A.13	bnNETZE GmbH	17
A.14	Amprion GmbH	18
A.15	PLEdoc GmbH	18
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19
A.17	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....	19
A.18	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein	19
A.19	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Bauleitplanung.....	19
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	20
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten	20
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	20
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	20
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz	20
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung .	20
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	20
B.7	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	20
B.8	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	20
B.9	Vodafone BW GmbH	20
B.10	terranets bw GmbH	20
B.11	Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Freiburg	20
B.12	Zweckverband Gewerbepark Breisgau.....	20
B.13	Gemeinde Schliengen.....	20
B.14	Gemeinde Bad Bellingen	20
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	21
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46.2 Verkehr	21
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integrierte Rheinprogramm.....	21
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz	21
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	21
B.20	Communauté de Communes	21
B.21	Deutsche Telekom Technik GmbH	21

B.22	ED Netze GmbH	21
B.23	Südwestdeutsche Verkehrs-AG	21
B.24	Abwasserzweckverband „Weilertal“	21
B.25	LandesnaturaSchutzverbände LNV/BUND/NABU Baden-Württemberg e.V.	21
B.26	Tourismusverein Neuenburg am Rhein	21
B.27	Handwerkskammer	21
B.28	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	21
B.29	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	21
B.30	Gemeinde Auggen	21
B.31	Gemeinde Badenweiler.....	21
B.32	Gemeinde Buggingen	21
B.33	Gemeinde Eschbach.....	21
B.34	Stadt Heitersheim.....	21
B.35	Stadt Müllheim	21
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	21

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)	
A.1.1	Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan, er ist aber aus dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Eine Bekanntmachung des Bebauungsplanes kann also erst nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes oder der Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan wird erst bekannt gemacht, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, also entweder die parallel durchgeführte FNP-Änderung wirksam, oder der Bebauungsplan genehmigt geworden ist.
A.1.2	Der Stand des Parallelverfahrens sollte in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend den einzelnen Planungsphasen ersichtlich sein.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Verfahrensstand des parallel geänderten Flächennutzungsplans wird in die Begründung aufgenommen.
A.1.3	Das Landratsamt geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage die Parallelität gegeben sein wird oder eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird, wenn das FNP-Verfahren entsprechend zügig abgeschlossen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.4	Unter Punkt 2.3 der Begründung wird zutreffend ausgeführt, dass für die Versorgungsfläche u.a. ein Antrag auf eine Waldumwandlungserklärung notwendig sein wird (vgl. auch Stellungnahme des Fachbereichs 510 – Forst). Zudem soll für die Sicherstellung der Bewirtschaftungsverpflichtung des Waldsaums auf der Fläche F1 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden. Wir weisen darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses sowohl die Waldumwandlungserklärung vorliegen als auch der öffentlich-rechtliche Vertrag abgeschlossen sein muss.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Darstellung von Waldflächen (Fläche F1) im Bebauungsplan verzichtet. Die Stadt Neuenburg am Rhein wird aber nach wie vor Sorge dafür tragen, dass vor Satzungsbeschluss die Voraussetzungen erfüllt sind.
A.1.5	Für die Fläche EE1 „Pavillon“ soll entsprechend Punkt 1.1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen die Errichtung eines Besucherzentrums mit den dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen zulässig sein. Wir gehen davon aus, dass dieses Besucherzentrum ausschließlich oder doch zumindest schwerpunktmäßig einen Bezug zum angrenzenden Solar-	Die Anregung wird berücksichtigt. Das Besucherzentrum soll schwerpunktmäßig einen Bezug zum Solar-Strom-Park aufweisen. Dies wird in den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung entsprechend klargestellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Strom-Park haben soll. Dies sollte daher hinsichtlich der konkreten Festsetzung der zulässigen Art der baulichen Nutzung noch zum Ausdruck kommen.	
A.1.6	Als unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen soll entsprechend Punkt 1.3.1, Punkt 1.3.2 und Punkt 1.3.4 die Geländeoberkante bzw. die mittlere Geländeoberkante nach Geländemodellierung gelten. Um dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) ergebende Gebot hinreichender Bestimmtheit von Rechtsnormen zu genügen, muss – sofern der Plangeber zur Bestimmung einer Höhe als unteren Bezugspunkt auf einen Punkt Bezug nimmt, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plans noch nicht vorhanden ist – die noch zu erfolgende Geländemodellierung bereits durch den Plan hinreichend festgelegt sein. Es reicht nicht, die Festsetzung der Höhenlage späteren Vorgaben von Verwaltungsstellen des Plangebers zu überlassen. Unabhängig davon ist auch eine Bezugnahme auf die mittlere Geländeoberkante, ohne den genauen Messpunkt bzw. Berechnungsmethode für die Mittelung zu definieren, zu unbestimmt. Wir regen daher an, die Lage der Geländeoberkante nach Geländemodellierung festzusetzen oder einen anderen unteren Bezugspunkt zu wählen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Höhenfestsetzungen werden in Höhen über NN festgesetzt und berücksichtigen somit das Bestimmtheitsgebot.
A.1.7	Für die unter Punkt 1.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen (überbaubare Grundstücksfläche) vorgesehene Festsetzung des Mindestabstandes der einzelnen Solarmodulreihen untereinander von 3,0 m dürfte es an der entsprechenden Rechtsgrundlage fehlen. Die in § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB geregelte Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Stellung baulicher Anlagen hat die Bestimmung über die Ausrichtung der Längsachse zum Gegenstand. In der Begründung wird unter Punkt 4.3 hierzu ausgeführt, dass der Mindestabstand aus technischen Gründen festgesetzt werden soll. Wir weisen darauf hin, dass es für planungsrechtliche Festsetzungen städtebaulicher Gründe bedarf und regen an, nochmals die Gründe für die Festsetzung	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Festsetzung wurde überprüft und wird für entbehrlich gehalten und daher ersatzlos gestrichen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	und ihre evtl. Rechtsgrundlage zu prüfen und ggf. diese Festsetzung zu streichen.	
A.1.8	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den aktuellen Stand des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.1.9	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.	Eine weitere Beteiligung wird zugesagt. Zu gegebener Zeit wird das Ergebnis der vorgetragenen Anregungen entsprechend übermittelt.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)	
	Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten nehmen wir zu dem oben genannten Bebauungsplan aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.1	Artenschutz/Natura 2000 Die notwendige artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Natura 2000-Vorprüfung sollen im Frühjahr/Sommer 2020 durchgeführt und zur Offenlage vorgelegt werden. Aus den vorliegenden Scoping-Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche gefährdeten und geschützten Arten für dieses Vorhaben relevant sind bzw. sein können. Wir empfehlen daher den notwendigen Untersuchungsumfang mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Dies wird berücksichtigt. Der notwendige Untersuchungsumfang wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
A.2.2	Weiterhin wird die Berücksichtigung des Handlungsleitfaden „Freiflächensolaranlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Stand: September 2019) empfohlen, in dem insbesondere ökologische Aspekte thematisiert und dargestellt werden. Dieser kann über nachfolgenden Link abgerufen werden: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/publikation/did/handlungsleitfaden-freiflaechensolaranlagen/	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Der vorliegende Umweltbericht mit Grünordnungsplan enthält eine gegenüberstellende Bilanzierung des Ausgangszustands auf der Grundlage des für den Planungsbereich bestehenden Rekultivierungsplans. Die Bewertungen und Bilanzierungen sind aus naturschutzfachlicher	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Sicht plausibel. Als Ausgleich soll nach derzeitiger Planung auf den Grundstücken, Flst. Nrn. 1003 und 1070, Gemarkung Zienken die forstrechtlich erforderliche Wiederaufforstung erfolgen. Die Wiederaufforstungsfläche befindet sich aktuell im Abstimmungsprozess mit der unteren Naturschutzbehörde.	
A.2.4	Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen Bereits heute weisen wir darauf hin, dass alle externen Ausgleichsmaßnahmen vor dem Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern sind, sofern die Stadt Neuenburg Eigentümerin der Flächen ist. Andernfalls ist zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls vor Satzungsbeschluss vorzulegen. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner. Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich verfügbar sein müssen. Im Rahmen der Ausgleichsplannungen ist eine Aussage über die Verfügbarkeit (z. B. ist die Fläche verpachtet? etc.) zu machen.	Dies wird berücksichtigt. Die notwendigen öffentlich-rechtlichen Verträge werden vorbereitet und vor dem Satzungsbeschluss unterschrieben. Die Verfügbarkeit der Flächen ist gegeben.
A.2.5	Kompensationsverzeichnis Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg“ unter http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/	Dies wird berücksichtigt. Das Kompensationsverzeichnis soll entsprechend aktualisiert werden. Die Untere Naturschutzbehörde wird zu gegebener Zeit davon benachrichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	>> Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?servicelD=33 für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW. Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der Unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben. In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.	
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)	
A.3.1	Der Bebauungsplan für den Solar-Strom-Park befindet sich im Bereich der ehemaligen Mülldeponie der Stadt Neuenburg, welche aufgrund einer befristeten Waldumwandlung noch den Status „Wald“ hat. Für die Errichtung eines Solarparks ist daher auf Ebene der Bauleitplanung (FNP) die Erteilung einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG notwendig. Nach in Kraft treten des Bebauungsplanes ist die dauerhafte Genehmigung der Waldumwandlung nach § 9 LWaldG zu beantragen. Als forstrechtlicher Ausgleich ist eine Ersatzaufforstung (mit Aufforstungsgenehmigung nach § 25 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes) zu erbringen.	Dies wird berücksichtigt.
A.3.2	Der Bereich des Bebauungsplans umfasst die beiden Versorgungsflächen EE1	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden nur die Versorgungsflächen sowie eine

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	und EE2 und einen Waldsaum von 8 Metern. Begründung hierfür ist eine Verpflichtung für die zukünftige Bewirtschaftung der Waldfläche, welche in einem öffentlich-rechtlichen Durchführungsvertrag geregelt werden soll. Da sich diese Verpflichtung nicht nur auf die 8 Meter beziehen wird, macht es keinen Sinn nur diese Fläche mit in den Bereich des Bebauungsplanes mit aufzunehmen. Bestandteil des Bebauungsplans sollten daher nur die Versorgungsflächen und kein Wald sein.	öffentliche Grünfläche mit aufgenommen. Auf die Darstellung von Waldflächen wird verzichtet.
A.3.3	Wir weisen darauf hin, dass gesetzlich vorgegebene Abstandflächen (Grünstreifen o. ä.) kein Wald im Sinne des Gesetzes sind und somit in die Umwandlungsfläche mit einbezogen werden müssen.	Dies wird berücksichtigt.
A.3.4	Im Westen grenzen unmittelbar an die Photovoltaik-Freiflächenanlage Staatswaldflächen an. Eine Beteiligung von ForstBW, Forstbezirk Hochrhein in Schopfheim wäre daher zu empfehlen.	Dies wird berücksichtigt. Eine Beteiligung von ForstBW, Forstbezirk Hochrhein, wurde in der Zwischenzeit durchgeführt. Die Stelle soll auch innerhalb der Offenlage beteiligt werden.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)	
A.4.1	Gegen die Überplanung und Ausweisung der ehemaligen Mülldeponie auf Gemarkung Neuenburg mit ca. 2,6 ha als Gebiet für einen Solar-Strom-Park bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Es werden externe Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 65.276 Ökopunkte erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.3	Bei Festsetzung des Ausgleichs soll darauf geachtet werden, nicht auf landwirtschaftliche Flächen zurückzugreifen bzw. auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Kann dies nicht eingehalten werden, ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG bei der Auswahl der Flächen frühzeitig, das heißt noch in der Planungsphase, zu beteiligen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden (Bodengüte, Flurstruktur, Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, Wegenetz) nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Eine Notwendigkeit ist beispielsweise bei artenschutzrechtlichen Maßnahmen gegeben, die i.d.R. an enge	Dies wird berücksichtigt. Die zuständige Landwirtschaftsbehörde wurde zwischenzeitlich durch die Stadt Neuenburg am Rhein beteiligt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Vorgaben bzgl. des Lebensraumes und der Nähe zum Eingriffsort gegeben sind.	
A.4.4	Lt. Umweltbericht sollen auf den Ackerflächen der Flste. 1003 und 1070 auf der Gemarkung Zienken Ersatzaufforstungen umgesetzt werden, Umfang und Lage sind noch nicht konkretisiert. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass eine Beteiligung der unteren Landwirtschaftsbehörde bisher nicht stattfand! Beide Flächen mit zusammen über 9 ha werden derzeit ackerbaulich genutzt. Diese Flächen sind gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der „Vorrangflur Stufe I“, also den hochwertigsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen zuzuordnen. Neben guter Bodenqualität in ebener Lage sind an diesem Standort insbesondere die gute Erschließung sowie die Größe und der günstige Zuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten ausschlaggebend für die Einstufung in die Kategorie wertvollster Produktionsstandorte. Auf solchen Gunststandorten können entsprechende Erträge mit verhältnismäßig geringem Aufwand erwirtschaftet werden, die an schlechteren Standorten sowohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht (erhöhter Arbeitsaufwand) als auch mit erhöhter Umweltbelastung (höherer Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwand) teuer erkaufte werden müssen. Standorte der Vorrangflur I sind der landwirtschaftlichen Produktion vorzuhalten. Eine Fremdnutzung muss aus agrarstruktureller Sicht ausgeschlossen bleiben. Die angedachten Ausgleichsflächen, sowie die südlich und östlich angrenzenden Flächen, werden von zwei ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben zum Anbau von Gerste, Raps, Klee gras oder als Ökologische Vorrangfläche bzw. Ackerbrache bewirtschaftet. Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF): Landwirte, die am Gemeinsamen Antragsverfahren teilnehmen, müssen mindestens 5 % der betrieblichen Ackerflächen als Flächen im Umweltinteresse (ÖVF) verpflichtend ausweisen. Können Sie dafür keine Ersatzackerflächen benennen und somit die Auflage nicht erfüllen, erhalten sie Abzüge bei den Direktzahlungen.	Dies wird berücksichtigt. Eine Beteiligung der unteren Landwirtschaftsbehörde durch die Stadt Neuenburg am Rhein hat in der Zwischenzeit stattgefunden. Dabei wurde der Flächenumfang der Ersatzaufforstung kommuniziert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.5	Diese Belange sind in die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen und sachgerecht abzuwägen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst.
A.5	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 16.3 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 25.03.2020)	
A.5.1	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte, zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (→Service →Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 34 Wochen ab Auftragsingang. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Information über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses).	Wird zur Kenntnis genommen. Die Mülldeponie ist lange nach Ende des Krieges in den 70er Jahren entstanden. Durch die Aufschüttungen im Rahmen der jahrelangen Deponienutzung ist die Gefahr, die von Kampfmitteln im Plangebiet ausgehen könnte, als sehr gering einzuschätzen. Bauarbeiten im Plangebiet werden an der Oberfläche des Deponiehügels stattfinden, um die Rekultivierung der Deponie nicht zu beeinträchtigen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass man durch Bauarbeiten im Plangebiet nicht in die Nähe von potentiellen Kampfmitteln kommen wird. Somit kann auf eine entsprechende Untersuchung auf Kampfmittelbelastung verzichtet werden.
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion (Schreiben vom 30.03.2020)	
A.6.1	In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erhalten Sie die forstliche Stellungnahme zu den vorgelegten Planungen. Mit dem vorgelegten Bebauungsplan soll eine Solar-Strom-Anlage auf der ehemaligen Mülldeponie Neuenburg errichtet werden. Die Flächen sind befristet nach § 11 LWaldG umgewandelt und stehen derzeit in Rekultivierung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 2,6 ha. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.2	Geplante Waldumwandlung: Grundsätzlich bestehen gegen die Planung auf dieser Rekultivierungsfläche keine forstlichen Einwände. Die Fläche ist befristet umgewandelt und daher noch Wald nach dem Landeswaldgesetz, es bedarf daher im Rahmen der Bauleitplanung (FNP) einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG). Diese ist über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde zu beantragen. Nach der vorgelegten Abgrenzung ist mit der Planung im Bebauungsplanverfahren neben der Kommunalwaldfläche auch randlich die Staatswaldfläche (Bewirtschaftung durch die AöR) betroffen. Die abgegrenzte Fläche im Flächennutzungsplan weicht davon ab und beinhaltet nur die Kommunalwaldfläche; dort wäre somit die Körperschaftsforstdirektion als höhere Forstbehörde zuständig. Die Flächenabgrenzungen in den Verfahren sind aufeinander anzupassen.	Dies wird berücksichtigt.
A.6.3	Die derzeit im Bebauungsplan dargestellten Waldflächen (F 1 - 0,67 ha) sollten nicht Bestandteil des Bebauungsplans sein. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass durch die erwartete Schattwirkung auch die angrenzenden zukünftigen Wälder in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt sind und voraussichtlich als Niedrigwald bewirtschaftet werden müssen.	Dies wird berücksichtigt. Auf die Darstellung von Waldflächen im Bebauungsplan wird verzichtet.
A.6.4	Umweltverträglichkeitsprüfung Für Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG über einem Hektar wird eine standortsbezogene UVP nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG Anlage 1 Punkt 17.2) erforderlich. Mit dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist diese vorzulegen. Als Grundlage ist das Formular EW 13 auszufüllen und mit dem Antrag vorzulegen.	Dies wird berücksichtigt. Zur Waldumwandlung wird eine standortsbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
A.6.5	Forstrechtlicher Ausgleich Nach § 9 Abs. 3 Landeswaldgesetz sind dauerhafte Eingriffe in Waldflächen auszugleichen. In der unterdurchschnittlich bewaldeten Region ist der Ausgleich über Ersatzaufforstungen zu erbringen. Dies wurde in den Unterlagen entsprechend dargelegt. Die Ersatzaufforstung kann im	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Naturraum 3. Ordnung erfolgen (Ober- rhein). Eine Aufforstungsgenehmigung ist <u>spätestens</u> mit dem Antrag auf Waldum- wandlungsgenehmigung vorzulegen. So- weit standörtlich möglich, ist eine Auffor- stung mit Eiche vorzusehen.	
A.6.6	Auch im Hinblick die vorgesehenen Er- schließungswege und die vorgesehene Niedrigwaldbewirtschaftung in angren- zenden Waldbereichen und deren Ein- bindung in die Planung wird ein Abstim- mungstermin mit den Beteiligten vor Ort empfohlen, sobald es die Situation wieder zulässt.	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der weiterhin andauernden Kontaktbe- schränkungen fand eine Web-Telefonkonferenz mit allen beteiligten Akteuren statt.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 20.03.2020)	
A.7.1	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im An- hörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszü- gen daraus erfolgt. Sofern für das Plan- gebiet ein ingenieurgeologisches Über- sichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verant- wortungsbereich des gutachtenden Inge- nieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechni- schen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf einer ehemaligen Mülldeponie. Auffüllungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeig- net. Das LGRB geht davon aus, dass so- wohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände rechnerische Standsicherheitsnachweise erbracht wur- den/werden. Bei etwaigen geotechni- schen Fragen im Zuge der weiteren Pla- nungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Boden- kennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grund- wasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchun- gen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Dies wird berücksichtigt. Die Hinweise des LGRB werden in die Bebauungsvorschriften aufgenom- men.
A.7.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bedenken vorzutragen.	
A.7.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.4	Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.5	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaubereich. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2. – Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 04.03.2020)	
A.8.1	Die Plan- und Änderungsgebiete liegen außerhalb eines Bauschutz- oder Anlagenschutzgebietes sowie außerhalb des Einflusses eines Fluggeländes. Durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes und die Planungen (Einsatz reflexionsarmer somit blendfreier Solarmodule) werden voraussichtlich keine Belange der Luftfahrt berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat - Nord (Schreiben vom 03.04.2020)	
A.9.1	Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Die BAB A5 liegt östlich des Plangebietes, unsere Belange sind von dem Vorgang daher berührt. Da der geplante Solar-Strom-Park in ausreichendem Abstand zur Autobahn geplant ist, gibt es keine Einwände und Anregungen zum o. g. Bebauungsplan i. d. F. vom 10.02.2020.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt - Ref. 54.2 Industrie/Kommune (Schreiben vom 16.04.2020)	
A.10.1	Auf der Plateaufläche des Neuteiles der planfestgestellten Deponie Neuenburg, die bis in die 1990er Jahre der Müllablagung diente, sollen Flächen für bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und für die Errichtung eines Besucherpavillons ausgewiesen werden. Derzeit stehen die mit der abfallrechtlichen Plangenehmigung des Regierungspräsidiums vom 24.04.2009 zugelassenen Arbeiten zur ordnungsgemäßen Stilllegung der Abschnitte II bis IV der Deponie kurz vor dem Abschluss. Kern der Stilllegungsmaßnahmen ist die Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit. Bestandteile des Oberflächenabdichtungssystems sind nicht nur die ausgeführten dichten und der Entwässerung dienenden Schichten, sondern auch die Rekultivierungsschicht und - insbesondere auf den Böschungsfächen - auch die mit der Plangenehmigung festgelegte Art des zu entwickelnden Bewuchses. Nach Abschluss dieser Maßnahmen beginnt die jahrzehntelange Nachsorgephase, in welcher der Deponiebetreiber weiterhin die aktive Entgasung des Deponiekörpers und die Sickerwasserfassung und -ableitung aufrecht zu erhalten und eine	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Vielzahl von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat.	
A.10.2	Die geplante Folgenutzung der Deponieoberfläche hat deshalb hinsichtlich Art und Umfang so zu erfolgen, dass diese abfallrechtlich unabdingbaren Aufgaben und die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen und des Oberflächenabdichtungssystems nicht beeinträchtigt werden. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur Folgenutzung sind die besonderen Bedingungen des Standortes zu berücksichtigen, auch wenn das zu Mehraufwendungen führen sollte. Soweit es abfallrechtliche Belange erfordern, hat die Folgenutzung, zumindest temporär, zurück zu stehen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planung der Photovoltaikanlage erfolgt nach Art und Umfang in enger Abstimmung mit dem Referat 54.2 des Regierungspräsidiums. Darüber hinaus wird ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Da aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen im BauGB nicht alle erforderlichen Regelungen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden könne, wird ein Vertrag zwischen der Stadt Neuenburg am Rhein als Grundstücksbesitzer, der ALB Breisgau-Hochschwarzwald als Deponiebetreiber und der badenova als Solarparkbetreiber abgeschlossen, der alle erforderlichen Details regelt. Dieser Vertrag soll vor Satzungsbeschluss vorliegen.
A.10.3	<u>Zum zeichnerischen Teil:</u> Mit Solarmodulen belegt bzw. ansonsten bebaut werden kann nur die mit einer Kombinationsdichtung versehene Plateaufläche. Grünflächen außerhalb dieser Plateaufläche dienen dem Wasserhaushalt des Oberflächenabdichtungssystems und sind Gegenstand der Deponiezulassung. Änderungen der bestehenden Grünplanung sind daher nur im Einvernehmen mit dem Deponiebetreiber und der zuständigen Abfallrechtsbehörde und nur dann möglich, wenn die Gleichwertigkeit einer geänderten Bepflanzung im Hinblick auf den Wasserhaushalt nachgewiesen werden kann.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Solar-Strom-Park befindet sich vollständig innerhalb der Fläche die mit einer Kombinationsdichtung versehen ist. Die Abgrenzung dieser Fläche wurde nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Die Veränderungen in der bestehenden Grünplanung werden sowohl mit dem Referat 54.2 als auch mit den Forstbehörden abgestimmt.
A.10.3.1	<u>Zu den Bebauungsvorschriften:</u> Zu 1.2 „Maß der baulichen Nutzung“ und 1.4 „Überbaubare Grundstücksfläche“: Auf der Plateaufläche bestehen Gasbrunnen, die nicht überbaut werden können, zu denen ein Mindestabstand eingehalten werden muss und die auch für Kontroll- und Wartungsarbeiten erreichbar sein müssen. Außerdem verlaufen in der Rekultivierungsschicht Leitungstrassen, die ebenfalls nicht überbaut werden sollten.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die vorhandenen Gasbrunnen werden in der Planzeichnung dargestellt. Die dazugehörigen Sicherheitsabstandsflächen sind als von Bebauung freizuhalten Flächen festgesetzt. Die Zugänglichkeit über den vorhandenen Weg bleibt erhalten. Die Leitungstrassen werden beim Bau des Solar-Strom-Parks berücksichtigt.
A.10.3.2	Zu 1.3 „Höhe baulicher Anlagen“: Die Oberkante der Rekultivierungsschicht ist so modelliert, dass das Niederschlagswasser schnell ablaufen kann und möglichst wenig davon in der Rekultivierungsschicht versickert. Diesem Belang ist auch weiterhin Rechnung zu tragen.	Wird zur Kenntnis genommen und beim Bau des Solar-Strom-Parks berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.3.3	Zu 1.6 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ Zu 1.6.2 Wegeflächen sollten nach den Erfordernissen des Deponiebetriebs befestigt werden können.	Dies wird berücksichtigt. In dem Bebauungsplan werden grundsätzlich keine Aussagen zu den Wegeflächen gemacht. Nur bezüglich der Wegeflächen innerhalb der Grünflächen wird festgesetzt, dass diese wasserdurchlässig auszuführen sind. Die Wegeflächen auf dem Plateau sowie die Haupteerschließung des Plangebiets von Norden sind davon nicht betroffen.
A.10.3.4	Zu 1.6.6 Wie bereits oben ausgeführt, können Festsetzungen zur Grünplanung außerhalb der doppeltgedichteten Plateaufläche nur in Abstimmung mit der Abfallrechtsbehörde erfolgen.	Dies wird berücksichtigt. Notwendige Abstimmungen mit der Abfallrechtsbehörde haben in der Zwischenzeit stattgefunden.
A.10.3.5	Zu 1.7 bis 1.10: Aufgrund der besonderen Bedingungen auf der Deponiefläche können diese Punkte entfallen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der allgemeine Hinweis zu Funden, die dem Denkmalschutz unterliegen (jetzt Ziffer 3.2), soll erhalten bleiben, da Funde nie vollständig ausgeschlossen werden können. Der Hinweis zur Geotechnik (jetzt Ziffer 3.3) wurde anhand der aktuellen Stellungnahme vom Regierungspräsidium Freiburg – LGRB zum vorliegenden Bebauungsplan aktualisiert.
A.10.4	Zusätzlich sollten auf der Grundlage des § 9 Abs. 2, 5 und 6 BauGB Festsetzungen getroffen werden zu: - Vorrang der abfallrechtlichen Belange während der Nachsorgephase der Deponie (Einschränkungen der Bebaubarkeit und ggf. teilweise temporäre Unterbrechung der Nutzung), - Begrenzung der Gründungstiefe der baulichen Anlagen, - Beachtung der technischen Regel Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 7-4a „Technische Funktionsschichten – Photovoltaik auf Deponien“ der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ vom 07.07.2015 als zusätzliche Bauvorschrift, - Berücksichtigung möglicher Gasemissionen bei der Ausführung von baulichen Anlagen (Explosionsschutz).	Dies wird teilweise berücksichtigt. Zum Vorrang der abfallrechtlichen Belange sowie zu der Notwendigkeit, den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 7-4a zu beachten, wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsvorschriften formuliert. Da aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen im BauGB nicht alle erforderlichen Regelungen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden können, wird ein Vertrag zwischen der Stadt Neuenburg am Rhein als Grundstücksbesitzer, der ALB Breisgau-Hochschwarzwald als Deponiebetreiber und der badenova als Solarparkbetreiber abgeschlossen, der alle erforderlichen Details regelt. Dieser Vertrag soll vor Satzungsbeschluss vorliegen.
A.10.5	Die Begründung zum Bebauungsplan wäre dann entsprechend fortzuschreiben.	Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den aktuellen Stand des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.10.6	Die Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) als Betreiber der Deponie Neuenburg erhält eine Kopie dieses Schreibens.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 24.04.2020)	
A.11.1	Darstellung des Schutzgutes Im Plangebiet liegt der Westwall-Bunker WH-Nr. 5630, der zwar obertägig nicht mehr erkennbar ist, im Untergrund sind allerdings Reste zu erwarten (s. Karte). Wir bitten um nachrichtliche Übernahme des Kulturdenkmals in die Planunterlagen. Fachliche Erläuterungen zum Denkmalschutz Bei Bodeneingriffen, Erdarbeiten, Baumaßnahmen, Wegebau, Rodungen im Bereich des Kulturdenkmals ist das Ref. 84.2 frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. Ggf. sind archäologische Prospektionen auf Kosten des Planungsträgers frühzeitig im Vorfeld notwendig. Für das gesamte Plangebiet wird auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen. Wir bitten, diesen Hinweis in die Planunterlagen einzufügen	Dies wird berücksichtigt. Wegen der jahrelangen Deponienutzung und den damit verbundenen Aufschüttungen ist es unwahrscheinlich, mit Bauarbeiten an der Oberfläche des Deponiehügels auf Resten des Westwall-Bunkers zu stoßen. Trotzdem wird dies in den Bebauungsplanvorschriften nachrichtlich übernommen.
A.12	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 06.04.2020)	
A.12.1	Aus den Unterlagen geht hervor, dass eine ehemalige Mülldeponie in einen Solarpark umgewandelt werden soll, wobei im Bereich EE 2 ein Pavillon als Besucherzentrum errichtet werden soll. Grundsätzlich sind durch dieses Vorhaben Belange, die vom Handelsverband zu vertreten sind, nicht tangiert. Wir gehen davon aus, dass es sich bei diesem Pavillon nur um eine Kleinstfläche handelt, dass ausschließlich für die Besucher sowohl Gastronomie- wie auch Handelsangebot anbietet.	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich im Wesentlichen nur um einen Informationspavillon, der vor allem Schulklassen über die Erzeugung erneuerbarer Energien informieren soll. Es sind weder gastronomische Angebote noch Handelsflächen vorgesehen oder zulässig.
A.13	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 11.03.2020)	
A.13.1	Die Stromversorgung erfolgt durch Anschluss an das bestehende Mittelspannungsnetz der bnNETZE GmbH. Hierfür sind eventuell innerhalb und außerhalb des Plangebietes Kabelverlegungen notwendig. Wir bitten um Zuweisung / Abstimmung der Leitungstrasse. Der Anschluss wird nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH und den Maßgaben der einschlä-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt.	
A.14	Amprion GmbH (Schreiben vom 03.03.2020)	
A.14.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.15	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 28.02.2020)	
A.15.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt	Wird zur Kenntnis genommen.
A.15.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalte-	Dies wird berücksichtigt. Eine zusätzliche Beteiligung erfolgt innerhalb der Offenlage.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 27.02.2020)	
A.16.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.17	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 02.03.2020)	
A.17.1	Die eingereichten/offen gelegten Unterlagen wurden eingesehen und aus verkehrspolizeilicher Sicht geprüft. Gegen die geplante Bebauung gemäß dem Plan bestehen <u>KEINE Einwände</u>. Nachfolgende Punkte sollten noch Beachtung finden/vorab geklärt werden: - Durch die Ausrichtung Solarpanel darf für Verkehrsteilnehmer auf der BAB 5 keine Blendwirkung entstehen!	Dies wird berücksichtigt. In die Bebauungsvorschriften wird eine entsprechende Formulierung aufgenommen.
A.18	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein (Schreiben vom 06.04.2020)	
A.18.1	Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen. <u>Hinweis:</u> Durch den Bebauungsplan dürfen keine Flächen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Oberrhein überplant werden. Sie dürfen höchstens nachrichtlich übernommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.19	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Bauleitplanung (Schreiben vom 05.03.2020)	
A.19.1	Bauleitplanerische Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Badenweiler sind durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Sofern sich keine bauplanungsrechtlichen Änderungen im weiteren Verfahren ergeben, ist eine weitere Beteiligung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler nicht erforderlich.	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung (gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)
B.7	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 24.03.2020)
B.8	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 18.03.2020)
B.9	Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 02.04.2020)
B.10	terranets bw GmbH (Schreiben vom 27.02.2020) – keine weitere Beteiligung
B.11	Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Freiburg (Schreiben vom 02.03.2020) – keine weitere Beteiligung
B.12	Zweckverband Gewerbepark Breisgau (Schreiben vom 04.03.2020) – keine weitere Beteiligung
B.13	Gemeinde Schliengen (Schreiben vom 05.03.2020)
B.14	Gemeinde Bad Bellingen (Schreiben vom 05.03.2020)

B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46.2 Verkehr
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integrierte Rheinprogramm
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
B.20	Communauté de Communes
B.21	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.22	ED Netze GmbH
B.23	Südwestdeutsche Verkehrs-AG
B.24	Abwasserzweckverband „Weilertal“
B.25	Landesnatschutzverbände LNV/BUND/NABU Baden-Württemberg e.V.
B.26	Tourismusverein Neuenburg am Rhein
B.27	Handwerkskammer
B.28	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.29	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
B.30	Gemeinde Auggen
B.31	Gemeinde Badenweiler
B.32	Gemeinde Buggingen
B.33	Gemeinde Eschbach
B.34	Stadt Heitersheim
B.35	Stadt Müllheim

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.